

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7186



Freies Sender Kombinat – Valentinskamp 34a - 20355 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Freies Sender Kombinat

Valentinskamp 34a

20355 Hamburg

Tel: 040 - 43 43 24

postbox@fsk-hh.org

Hamburg, den 9. Januar 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags HSH (6. MÄStV HSH)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme:

I.

Das Freie Sender Kombinat als Freies Radio im Bereich der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein hat Interesse an einer landesweiten regionalen Struktur von nichtkommerziellen Lokalradios (NKL) auch in Schleswig-Holstein. Auch in dem Entwurf des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags HSH sehen wir dieses Interesse nicht hinreichend und auch nicht mit der notwendigen Nachhaltigkeit widerspiegelt.

Bereits in unserer Stellungnahme zur Staatsvertragsänderung im Jahre 2007¹ definierten wir NKL als „vierte Säule“ der Rundfunklandschaft. Inhaltlich und organisatorisch sind NKL damit klar unterschieden sowohl von Offenen Kanälen (OK) und Ausbildungskanälen als auch von kommerziellen Anbietern. In ihrer Struktur stellen sie einen gesellschaftlichen Mikrokosmos dar und haben im Gegensatz zu Partikularinteressen Austausch, Differenz und Vervielfachung zum medialen Gegenstand als auch zum Inhalt. Die OK-Struktur ist von diesem Interesse nicht berührt. Kommerzielle Anbieter stehen im Gegensatz zum Auftrag der Vielfalt und der redaktionellen Qualität. Ausführlich ist dies im 2. Abschnitt unserer Stellungnahme aus 2007 nachzulesen².

1 Nachzulesen unter http://www.fsk-hh.org/files/FSK_RefE_Stellungn3.pdf

2 ebenda

II.

Wir schlagen vor, im Sechsten Abschnitt "Bürgermedien" des Medienstaatsvertrags die bisherigen §§ 33 bis 35 zu einem zusammenzufassen und einen neuen § 34 mit dem Titel "Nichtkommerzielles Lokalradio" einzufügen. Dieser muss eine Definition gemäß der in I. genannten Abgrenzungen enthalten und grundsätzlich ohne örtliche und regionale Beschränkung für beide Bundesländer gelten. In § 36 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages muß es dann so formuliert sein, daß neben dem Hamburger Bürger- und Ausbildungskanal und dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein auch Nichtkommerzielle Lokalradios gleichrangig genannt sind. An dieser Stelle wäre zu berücksichtigen, daß es sich nunmehr um den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 5 Abs. 6 S. 1 handelt.

Wir streben die landesweite und länderübergreifende Gültigkeit an. Unser Begehren gilt dem Erreichen langfristiger Flächendeckung als wechselseitige Beziehung von Sendenden/Hörenden, beginnend durch regionale Schwerpunktbildungen und dazu die Möglichkeit zur Gründung von Studios mit unmittelbarer Erreichbarkeit für die Bürger_innen des Landes. Für Schleswig-Holstein stellt die Freie Radio Initiative (FRISH) das entsprechende Netzwerk dar. Sie kooperiert mit dem Freien Sender Kombinat Hamburg und dem Hamburger Lokalradio. Diese Kooperation ist dem Medienstaatsvertrag namentlich im neuen § 34 und in § 55 hinzuzufügen. Einzelne Regionen von der Einrichtung von NKL auszuschließen halten wir für nicht verfassungsgemäß. Unter anderem verstöße dies gegen individuelle und kollektive Gleichbehandlungsgrundsätze.

III.

Vernetzung, Kooperation, Sendungskoooperation und länderüberschreitende Ausstrahlung stellen die Voraussetzung einer durchgängig entwickelten „vierten Säule“ der Rundfunklandschaft beider Bundesländer (und darüber hinaus) dar. Deren Ausschluß weisen wir zurück. Zum einen ist die „vierte Säule“ ohne lokale Tiefenverankerung gar nicht vorstellbar, zum anderen basiert deren längerfristige Programmentwicklung auf qualitativen Entwicklungen, die wesentlich auf Austauschprozessen beruhen. Die Kompetenz des konkreten Regelungsrahmens, einschließlich der infrastrukturellen Finanzierung, sollte der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein zugeordnet werden. Das betrifft sowohl das Lizenzierungsverfahren als auch Frequenzzuweisungen. Hier sind Grundsätze der gesellschaftlichen Meinungsbildung berührt, bei denen Staatsferne wie auch die Abgrenzung zu kommerziellen und verwertenden Interessen von substanzieller Bedeutung sind. Finanzierung auf Antrag unter der Bedingung der Zustimmung von Staats- und Senatskanzlei unterliegt immer der Gefahr elementarer Abhängigkeiten und steht somit im Widerspruch zum NKL-Charakter, zum Gebot medialer

Unabhängigkeit insgesamt und damit auch zu vielen konkreten Bestimmungen, welche die Partei- und Staatsferne des Rundfunks regeln.

Wir begrüßen es, das in § 55 Abs. 2 des Entwurfs zu einer eigenen grundsätzlichen Finanzierungsregelung der NKL über den Weg einer Übertragung dieser Aufgabe an die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein gekommen wird. Wir fordern allerdings weiterhin die gleichberechtigte und gleichrangige Nennung im Vergleich zum Hamburger Bürger- und Ausbildungskanal und Offenen Kanal Schleswig-Holstein, und auch hinsichtlich einer konkreten prozentualen Anteilsbezeichnung vom sich nach § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergebenden Rundfunkgebührenanteil in beiden Bundesländern.

IV.

Bis zur Verabschiedung des letzten Medienänderungsstaatsvertrags lag es in der Entscheidung der Rundfunkanbieter entweder jeder oder keiner Partei Wahlwerbezeit zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile müssen Rundfunkanbieter nach § 13 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags Parteien Sendezeit zur Ausstrahlung von Wahlwerbepots einräumen. Diese Frage gewinnt regelmäßig vor allem dann an Bedeutung, wenn rechtsradikale Parteien in Wahlkämpfen auch über private Rundfunkanbieter ihre Propaganda zu verbreiten versuchen. Der vorliegende Entwurf ändert das Problem, dass Rundfunkveranstalter Parteien oder Vereinigungen in diesem Fall Sendezeiten einräumen müssen, nicht.

Diese problematische Regelung beinhaltet eine weder erforderliche noch gebotene generelle Parteienprivilegierung zu Lasten der Rundfunkfreiheit. Eine Verpflichtung zur Einräumung von Wahlsendezeiten besteht weder von Verfassungswegen noch aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages. Letztgenannter enthält nur eine verpflichtende Regelung für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme (§ 42 Abs. 3 RStV). Ein originärer, dem Grundgesetz unmittelbar zu entnehmender Anspruch auf Zuteilung von Wahlwerbeseiten an Parteien etc. besteht ebenfalls nicht: weder aus Art. 21 Abs. 1 GG, noch aus Art. 5 GG³. Im Gegenteil stellt die Verpflichtung zur Ausstrahlung von Wahlwerbepots regelmäßig eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit des Rundfunkveranstalters dar, die zu rechtfertigen ist. Ein Erfordernis für eine solche Regelung ist nicht ersichtlich.

Vorzugswürdig ist eine Regelung, die dem Rundfunkveranstalter die Entscheidung überlässt, ob Parteien und Vereinigungen Wahlsendezeit zur Verfügung gestellt werden soll. Entscheidet er sich generell für die Einräumung von Wahlwerbung, hat er freilich alle zugelassenen Parteien und Vereinigungen gleich zu behandeln; entscheidet er sich generell dagegen, muss und darf er keiner Partei Wahlwerbezeiten einräumen.

³ vgl. BVerfGE 47, 198, 237; BVerfG NJW 1994, 40

Wie schon bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Staatsvertrages über Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 8. März 2006 fordert die Anbieterinnengemeinschaft im FSK e.V. weiterhin die Änderung des § 13 im Sinne einer Regelung, wie sie im Hamburgischen Mediengesetz festgesetzt war: Dieser Regelung zufolge konnten Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms oder Programmteils zu einer Wahl zugelassenen Parteien und Vereinigungen Wahlwerbezeiten einräumen (§ 13 Abs. 1 S. 1 HmbMedienG). Machten sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, bestimmte § 13 Abs. 1 S. 2 die angemessene Gleichbehandlung der Parteien und Vereinigungen.

V.
Auch im weiteren Verfahren möchte das FSK gehört werden. Sinnvoll erscheint uns die Hinzuziehung medienjuristischer und gesellschaftlicher Expertisen, beispielsweise durch das Hans-Bredow-Institut. Das Freie Sender Kombinat plädiert weiterhin ausdrücklich für ein parlamentarisches Verfahren unter Anhörung der Freien Radios.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Geschäftsführung,
Martin Trautvetter

Für die Redaktion,
Werner Pomrehn